

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (1-Fach, Master))
Vom 8. September 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 63

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19. Oktober 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 28. Oktober 2009 und nach Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 6. September 2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Studium des 1-Fach-Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für alle Module des Instituts für Informatik, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind. Für die importierten Module gelten die Prüfungsverfahrensordnung und Fachprüfungsordnung des exportierenden Fachs. Sonderregelungen für einzelne Module können zwischen den beteiligten Prüfungsausschüssen vereinbart werden.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Ziel des konsekutiven Studiengangs ist die Vermittlung fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wirtschaftsinformatik. Hierbei werden sowohl eine Befähigung zur Arbeit in Industrie, Verwaltung und im Dienstleistungsbereich vermittelt, wie auch das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Wirtschaftsinformatik vorbereitet. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Grundlagen und Methoden des Fachs mit seinen Praxisbezügen beherrscht werden.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Fakultät den Hochschulgrad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 4 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 120 Leistungspunkte (LP) und etwa 80 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.
- (3) Der konsekutive Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die folgenden Module:

Bereich Wirtschaftsinformatik, 76 LP

Basismodul zu Informations-, Daten- und Wissensmanagement (IDWM) (8 LP, Vorlesung+Übung)

Basismodul zu Inner- und überbetriebliche Informationssysteme (IÜIS) (8 LP, Vorlesung+Übung)

Basismodul zu Entwicklung und Management von Informationssystemen (EMIS) (8 LP, Vorlesung+Übung)

Zwei Akzentmodule (je 4 LP, Vorlesung+Übung)

Interdisziplinäres Seminar (4 LP)

Projekt (10 LP)

Abschlussprojekt mit Masterarbeit (30 LP)

Die konkreten Basis- und Akzentmodule, sowie die möglichen interdisziplinären Seminare und Projekte können dem Modulhandbuch Wirtschaftsinformatik entnommen werden.

Bereich Informatik, 16-20 LP

In diesem Bereich können entsprechend gekennzeichnete Wahlpflichtmodule aus dem Modulhandbuch Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

Bereich Wirtschaftswissenschaften, 16-20 LP

In diesem Bereich kann eine Vertiefung in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von 16-20 LP gewählt werden. Die wählbaren Vertiefungen mit den zugehörigen Modulen sind im Modulhandbuch Wirtschaftsinformatik aufgeführt.

Vertiefende Grundlagen und Umfeld, 8-12 LP

Das Modulhandbuch Wirtschaftsinformatik führt mögliche Module aus dem jeweils aktuellen Angebot der Universität für diesen Bereich auf. Weitere Module können auf Antrag gewählt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der durch diese Ordnung geregelten Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik in Kooperation mit den Prüfungsausschüssen der anderen beteiligten Fächer gemäß PVO zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Abstimmung der Lehrimporte auf die Bedürfnisse der Wirtschaftsinformatik mit den jeweiligen Lehreinheiten.
- (2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt das Prüfungsamt Informatik und Wirtschaftsinformatik.

(4) Der Prüfungsausschuss kann den in § 4 festgelegten Studienaufbau anpassen und das Modulhandbuch erweitern, sofern dies zur Verbesserung der Studienqualität beiträgt und den Studiengang dem Wesen nach nicht verändert. Entsprechende Änderungen müssen durch den Prüfungsausschuss einstimmig beschlossen werden.

§ 6 Zugang zum Masterstudium

(1) Zugang zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Abschluss Master of Science kann erhalten, wer einen anerkannten, qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem wissenschaftlich orientierten Wirtschaftsinformatikstudiengang besitzt, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist.

(2) Als fachliche Vorbildung werden durch bestandene Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse verlangt, die nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Christian-Albrechts-Universität entsprechen; das heißt, dass bei einer Gesamtbewertung im Hinblick auf die Lernziele und die Gesamtqualifikation festgestellt wird, dass keine substantiellen Unterschiede zu den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Christian-Albrechts-Universität bestehen.

Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere, ob ein qualifizierter Abschluss vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Liegen die Vorkenntnisse nur teilweise vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlangen, dass vor der Zulassung zum Masterstudium bestimmte Bachelorprüfungen nachzuholen sind.

(3) Zugang zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Abschluss Master of Science kann auch erhalten, wer einen anerkannten, qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Informatik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit einer Vertiefung im Bereich Informatik besitzt. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird die fachliche Vorbildung gemäß Absatz 2 bewertet. Fehlende Kenntnisse können im Rahmen eines Nachstudiums von bis zu zusätzlichen 30 LP während des Masterstudiums erworben werden.

§ 7 Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Durch die Modulprüfung werden die im Modulhandbuch angegebenen Lernziele überprüft.

(2) Die Art der Modulprüfung kann gemäß PVO mündlich, schriftlich, eine Gruppenprüfung oder eine Hausaufgabe sein.

(3) Die Prüfungen in den Modulen Interdisziplinäres Seminar und Projekt sind mündlich abzulegen. Hierbei sind Gruppenprüfungen möglich.

(4) Alle anderen Module, außer dem Seminar und dem Projekt, werden in der Regel durch eine schriftliche Prüfung (Klausur) oder eine mündliche Prüfung geprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(5) Modulprüfungen werden gemäß PVO angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Dozentinnen oder Dozenten festgelegt und zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(6) Im interdisziplinären Seminar sollen die Studierenden an ausgewählten Themen Verbindungen zwischen den Wirtschaftswissenschaften, der Informatik und der Wirtschaftsinformatik herstellen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich in ein vertiefendes Thema einarbeiten können, die Inhalte ausarbeiten, in einer Seminaarausarbeitung strukturiert wiedergeben und im Rahmen eines Vortrags präsentieren können. Die Benotung des Seminars soll sowohl die Ausarbeitung als auch die Präsentation berücksichtigen.

(7) In dem Projekt werden konkrete Problemstellungen aus dem Industriekontext in Kleingruppen bearbeitet und im Rahmen von Ausarbeitungen und Vorträgen präsentiert. Die Modulnote soll alle erbrachten Teilleistungen berücksichtigen.

(8) Die Zulassung zur Prüfung kann die aktive Teilnahme an Projekten und Übungen voraussetzen. Die genauen Regelungen können im Modulhandbuch Wirtschaftsinformatik festgelegt werden und bei der Zulassung zur Modulprüfung überprüft werden.

(9) Bei der Bewertung einer Modulprüfung können positive Studienleistungen, welche während der Durchführung des Moduls erbracht wurden, berücksichtigt werden. Die genauen Regelungen werden zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(10) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann sowohl bei derselben als auch bei späteren Durchführungen des Moduls wiederholt werden. Bei Seminaren und dem Projekt besteht keine Wiederholungsmöglichkeit bei derselben Durchführung des Moduls.

§ 8 Abschlussprojekt, Masterarbeit und Abschlussvortrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussprojekt ist schriftlich und mit Unterschrift der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten beim Prüfungsamt zu stellen.

(2) Ein Abschlussprojekt umfasst die Bearbeitung eines wissenschaftlichen Problems der Wirtschaftsinformatik, die Vorstellung der erzielten Ergebnisse in einem Vortrag und die Anfertigung einer Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate.

(3) Der Abschlussvortrag ist institutsöffentlich und sollte eine Länge von 45 Minuten haben. An ihn schließt sich eine kurze Aussprache an.

(4) Die Benotung des Abschlussprojekts berücksichtigt die Problembearbeitung, die Masterarbeit und den Abschlussvortrag einschließlich der sich anschließenden Aussprache.

Die Benotung hat spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen.

(5) Studierende können das Thema, das in einem Abschlussprojekt bearbeitet werden soll, einmalig innerhalb der ersten sechs Wochen des Abschlussprojekts zurückgeben.

(6) Wurde ein Abschlussprojekt mit der Note 5,0 bewertet, kann das Abschlussprojekt nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Studienjahr zu erfolgen.

(7) Wird die Wiederholung des Abschlussprojekts mit der Note 5,0 bewertet oder erfolgt die Wiederholung des Abschlussprojekts nicht fristgerecht, hat der oder die Studierende die Masterprüfung Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden. Die Regelungen der PVO über weitere Wiederholungsmöglichkeiten im Härtefall bleiben unberührt.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote berechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der Module gemäß § 4 und des Abschlussprojekts.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 und vom 8. September 2010 erteilt.

Kiel, den 8. September 2010

Prof. Dr. Reinhard Knöchel
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel